

# Kindertagesstättenordnung Spatzennest

- Unsere Kindertagesstätte -
- Kindertagesstättenordnung -
  - Der Elternbeirat -
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung -



Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH  
HRB 732672  
Schanzstr. 67/1  
72770 Reutlingen

Bearbeitungsstand September 2010

## Unsere Kindertagesstätte

Anschrift und Telefonnummer der Kindertagesstätte:

Spatzennest  
Bergäckerweg 44  
72770 Reutlingen  
Tel.: 07121/ 3821506

Träger der Kindertagesstätte:  
Menudos Kinderbetreuung gemeinnützige GmbH  
www.menudos.de

Wir bitten, während der Öffnungszeiten nur in dringenden Fällen anzurufen oder einen Termin zu vereinbaren.

Liebe Eltern,

mit dem Besuch der Kindertagesstätte wird Ihr Kind in den nächsten Jahren wichtige Erfahrungen machen, die es für sein ganzes Leben mitprägen werden. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen.

Unsere Aufgabe ist es, Sie in die Betreuung, Bildung und Erziehung Ihres Kindes zu unterstützen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zu einer Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

In unterschiedlichen Altersmischungen bietet die Kindertagesstätte ein vielseitiges soziales und kontinuierliches Lernfeld für Ihr Kind. Die Förderung der Gesamtentwicklung Ihres Kindes orientiert sich an entwicklungs- und altersspezifischen Bedürfnissen.

Vorraussetzung für eine an den Bedürfnissen orientierte Erziehung Ihres Kindes ist eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertagesstätte. Wir hoffen auf Ihre aktive Beteiligung bei Angeboten der Kindertagesstätte, wie z.B. Elternabende, Elterngespräche und Sonstiges.

Diese Kindertagesstättenordnung beinhaltet wichtige Regelungen, die für den Ablauf in einer Kindertagesstätte unverzichtbar sind.

Wir wünschen Ihnen viel Freude in unserer Kita

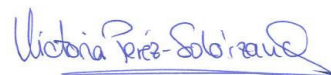
Ihr Menudos Team



Friederike Hahn  
Geschäftsführung



Nicoline Mertz  
Geschäftsführung



Victoria Pérez- Solórzano  
Geschäftsführung

# Kindertagesstättenordnung

## 1. Aufnahme

1.1 Die Kindertagesstätte (Kita) nimmt entsprechend ihrer Platzkapazität Kinder von 6 Monaten bis zum 3. Lebensjahr auf.

Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung einer homogenen Alters- und Geschlechtsmischung in allen Gruppen. Unsere Kita bietet 7 Plätze für Kinder umliegender Gemeinden Reutlingens.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in die Kita aufgenommen werden, wenn von der Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit der Kita ist erforderlich.

1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger innerhalb festgelegter Aufnahmebestimmungen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII ergeben.

1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 6 Wochen vor Aufnahme in die Kita sein.

1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der ausgefüllten Einzugsermächtigung.

1.6 Mit Betreuungsbeginn des ersten Kindes ist ein zinsloses Darlehen als Kaution in Höhe eines Monatsbetreuungsentgeltes zu entrichten. Dieses zinslose Darlehen wird unverzüglich nach Ende der Betreuung durch den Träger zurückerstattet. Die zu diesem Zeitpunkt eventuell bestehenden Verbindlichkeiten werden verrechnet. Bei Urlaub, im Krankheitsfall der Kinder und in den Ferienzeiten der Kindertagesstätte sind die Beiträge weiterhin fällig.

1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Pädagogen der Kita unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 2. Abmeldung/Kündigung

2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungen zum Ende Juni

oder Juli eines Jahres sind außer aus wichtigen Gründen nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) möglich. Hintergrund ist die Gebührenberechnung auf der Grundlage von 12 Monaten Betreuung pro Jahr (s. Ziff. 4.3).

2.2 Der Träger der Kita kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen,
- b) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts für 2 Monate,
- c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Kita über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.

### **3. Besuch der Kita, Öffnungszeiten und Ferien**

3.1. Das Kita-Jahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

3.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kita regelmäßig besucht werden.

3.3 Kann ein Kind die Kita nicht besuchen, ist eine Erzieherin zu benachrichtigen.

3.4 Die Kita ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und bei außerordentlicher Schließung (s. Ziff. 3.7) geöffnet.  
Die Öffnungszeit ist von Montag bis Freitag von 7:15h bis 17:15h.

3.5 Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kita abgegeben werden. Sie sollten bis spätestens 9:00h in der Kita eintreffen, damit pädagogisch gearbeitet werden kann. Alle Kinder müssen pünktlich abgeholt werden.

3.6 Die Ferien werden vom Träger der Kita nach Anhörung des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Schließzeiten des Caterers festgelegt.

3.7 Muss die Kita oder eine Kita-Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

## **4. Entgelt**

- 4.1 Das Entgelt richtet sich nach der Abstimmung zwischen der Stadt Reutlingen und dem Träger.
- 4.2 Das Betreuungsentgelt ist jeweils einen Monat im Voraus per Lastschriftverfahren zu bezahlen.
- 4.3 Da das Entgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kita darstellt, ist es 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- 4.4 Die Finanzierung der Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderung erfolgt über den Träger der Sozialhilfe.

## **5. Aufsicht**

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zur und von der Kita sind die Eltern/ Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/ Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgegeben und von der Kita abgeholt wird.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räumen der Kita und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/ Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- 5.4 Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Kita-Grundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Kita-Personals.

## **6. Versicherung**

- 6.1 Die Kinder sind Kraft Gesetzes (§§ 539 Abs. 1 Ziff. 14 Buchstabe a und 550 RVO) gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Kita,
  - während des Aufenthalts in der Kita und während aller Veranstaltungen der Kita außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem pädagogischen Personal bzw. dem Träger der Kita unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

## **7. Haftung**

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und persönlichen Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

## **8. Regelungen in Krankheitsfällen**

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchenschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

8.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/ Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Dies gilt solange, bis eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaust ausschließt. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

8.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgegebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

8.4 Dem Träger der Kita muss sofort über Erkrankungen nach Ziff. 8.2 und 8.3 Mitteilung gemacht werden.

8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

8.7 Das pädagogische Personal ist nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, in Absprache mit dem Arzt Medikamente auszusuchen, die ggf. nur morgens und abends verabreicht werden müssen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

# Der ELTERNBEIRAT

In § 5 des Kindergartengesetzes Baden-Württemberg vom 29.02.1972 (Ges.Bl. S.1) ist bestimmt: „Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Das Sozialministerium hat dazu am 20.01.1983 folgende Richtlinien über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte erlassen (GABI.S.463).

## 1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat der Kita ist die Vertretung der Eltern der in die Kita aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

## 2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Kita aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kita-Jahres (1.August bis 31.Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

## 3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kita, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung in der Kita verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - a) das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Kita zu wecken.
  - b) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder dem pädagogischen Ansprechpartner zu unterbreiten.
  - c) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Kita und seine besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

#### **4. Sitzungen des Elternbeirats**

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger zwei seiner Mitglieder; unter Benennung der Besprechungspunkte, dies verlangt.
- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Kita und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

#### **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kita**

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften und dem Träger der Kita zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung der Kita informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung in der Kita, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm und die Organisation betreffen.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung der Kita unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Kita ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger der Kita soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Pädagogen der Kita den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.



# **Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 20.01.1983 (GABI.S.464)

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kita gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als sechs Wochen vor der Aufnahme in die Kita durchgeführt worden sein.

## **2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in die Kita haben die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck zu verwenden.

## **3. Aufgaben des Trägers**

- 3.1 Der Träger der Kita hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht wird.

## **4. Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Kita bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern/ Erziehungsberechtigten auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern/Erziehungsberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß §124 Abs.2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11.November 1965 (GABI. S. 561) zu beachten.